



Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming

Stand: 21.07.2015

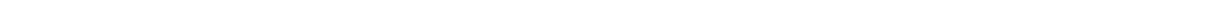
Kreisverwaltung Beteiligungsmanagement
J. Seidel, Juristische SB/ BM, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Tel: (03371) 608-1088, Fax: (03371) 608-9010
E-Mail: juliane.seidel@teltow-flaeming.de

SgS

Inhalt

<u>Präambel</u>	3
<u>1 Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie</u>	3
<u>2 Akteure und deren Zuständigkeiten</u>	4
<u>2.1 Eigentümerebene</u>	4
<u>2.1.1 Kreistag</u>	4
<u>2.1.2 Ausschuss für Wirtschaft</u>	4
<u>2.1.3 Haushalts- und Finanzausschuss</u>	4
<u>2.1.4 Landrätin</u>	5
<u>2.1.5 Beteiligungsmanagement</u>	5
<u>2.1.6 Kämmerei</u>	6
<u>2.1.7 Rechnungsprüfungsamt</u>	7
<u>2.1.8 2.1.8 Wirtschaftsprüfer</u>	7
<u>2.2 Unternehmensebene</u>	7
<u>2.2.1 Gesellschafterversammlung</u>	7
<u>2.2.2 Aufsichtsrat (Werksausschuss)</u>	7
<u>2.2.3 Geschäftsführung</u>	8
<u>3 Steuerung der kreislichen Beteiligungen (Beteiligungsmanagement)</u>	9
<u>3.1 Zielvereinbarungen</u>	9
<u>3.2 Wirtschaftsplan</u>	10
<u>3.3 Unterjähriges Berichtswesen – Quartalsberichte</u>	10
<u>3.4 Risikoberichte</u>	11
<u>3.5 Jährliches Berichtswesen</u>	11
<u>3.6 Portfoliomanagement</u>	11
<u>4 Inkrafttreten</u>	12
<u>Anlage I</u>	13
<u>Regelungen zur Bestellung/Wiederbestellung von Geschäftsführungen sowie zur Ausgestaltung der Verträge</u>	13
<u>1. Bestellung und Wiederbestellung von Geschäftsführungen</u>	13
<u>2. Inhaltliche Ausgestaltung von Geschäftsführerverträgen</u>	13
<u>3. Nebentätigkeiten von Geschäftsführungen</u>	13
<u>Anlage II</u>	14
<u>Vertragsbeziehungen und Rechtsgeschäfte zwischen Organen der Gesellschaft und der Gesellschaft</u>	14
<u>1. Beraterverträge für ausscheidende oder ausgeschiedene Geschäftsführungen</u>	14
<u>2. Sonstige Vertragsbeziehungen/ Rechtsgeschäfte</u>	14
<u>Anlage III:</u>	14
<u>Jubiläen und Abschiedsfeiern</u>	14
<u>Anlage IV</u>	15
<u>Dienstwagenregelung</u>	15
<u>1. Generelles</u>	15
<u>2. Geschäftsführungen:</u>	15
<u>3. Dienstwagenutzung unterhalb der Geschäftsführungsebene:</u>	15
<u>Anlage V</u>	15
<u>Regelungen zum Aufsichtsrat</u>	15
<u>1. Grundsätzliches</u>	15
<u>2. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat</u>	16
<u>3. Aufgaben</u>	16
<u>4. Entsendung/ Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder</u>	17
<u>5. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsratsvorsitzenden</u>	17
<u>6. Zusammensetzung des Aufsichtsrats</u>	18
<u>7. Aufsichtsratsentschädigung</u>	18
<u>8. Interessenkonflikte</u>	19
<u>Anlage VI</u>	19

[Sponsoring und Anti-Korruptionsregelungen](#)



Präambel

Der Landkreis Teltow-Fläming ist Gemeindeverband und Gebietskörperschaft. Er erfüllt in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden übersteigenden öffentlichen Aufgaben. Er fördert insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner.

Seine Aufgaben erfüllt der Landkreis auch in Form der wirtschaftlichen Betätigung über seine Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen gemäß § 92 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Als Gesellschafter ist er unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen in den Bereichen Strukturentwicklung, Verkehr, Gesundheitsvorsorge- und Gefahrenabwehr, Wirtschafts- und Arbeitsförderung beteiligt. Weitere könnten bei entsprechendem politischen Willen dazu kommen. Mit ihren Dienstleistungen erbringen die Unternehmen einen wichtigen kommunalen Beitrag. Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen dem Gesellschafter Landkreis Teltow-Fläming, dem Kreistag, den Ausschüssen des Kreistages, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und den Geschäftsführungen der Unternehmen.

Der Landkreis definiert die Aufgaben der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Der Geschäftsführung obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele des Landkreises erreicht werden. Sie wird dabei, soweit vorhanden, vom Aufsichtsrat überwacht und ist ihm gegenüber informationspflichtig. Bei wichtigen Geschäften entsprechend der jeweiligen Satzung erteilt er seine Zustimmung bzw. gibt gegenüber dem Gesellschafter Beschlussempfehlungen ab. An diesem Prinzip der „verteilten Verantwortung“ knüpft die Beteiligungsrichtlinie an und formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit.

1 Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie

Die Aufgabe der Richtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen transparent zu regeln. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden abgegrenzt und an den Schnittstellen aufeinander abgestimmt.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass der Gesellschafter Landkreis Teltow-Fläming seine Gesellschafterziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungszielen) verfolgt der Landkreis auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele).

Die Beteiligungsrichtlinie gilt für alle Eigengesellschaften des Landkreises. Bei Minderheitsbeteiligungen des Landkreises ist eine Anwendung der Beteiligungsrichtlinie anzustreben.

Ebenso soll die Beteiligungsrichtlinie sinngemäß für den Eigenbetrieb des Landkreises sowie für alle weiteren gemäß § 92 BbgKVerf möglichen Unternehmensformen gelten.

Diese Richtlinie gilt nicht für Zweckverbände, Stiftungen und Vereine.

2 Akteure und deren Zuständigkeiten

Die wirtschaftlichen Betätigungen des Landkreises werden durch verschiedene Akteure gelenkt und getragen. Dies sind

- die Eigentümerebene des Landkreises Teltow-Fläming mit dem Kreistag, dem Ausschuss für Wirtschaft, dem Haushalts- und Finanzausschuss, der Landrätin, dem Beteiligungsmanagement, dem Fachbereich Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt.
- die Unternehmensebene mit der Gesellschafterversammlung, ggf. dem Aufsichtsrat (Werksausschuss) und der Geschäftsführung (Werkleitung).

2.1 Eigentümerebene

2.1.1 Kreistag

Der Kreistag ist für alle nach § 28 BbgKVerf und § 97 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben ausschließlich zuständig (z.B. Gründung, Übernahme, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen i.S.d. § 92 Abs. 2 Nr. 4 BbgKVerf oder Umwandlung der Rechtsform). Der Kreistag beschließt die Beteiligungsrichtlinie und die Zielvereinbarungen für die einzelnen Beteiligungen. Er bestellt aus seinen Reihen Vertreter in die Aufsichtsräte von Unternehmen, an denen der Landkreis mehrheitlich beteiligt ist. Der Kreistag kann von dem Vertreter des Landkreises nach § 97 Abs. 1 BbgKVerf jederzeit Auskunft verlangen und ihm Weisungen erteilen.

2.1.2 Ausschuss für Wirtschaft

Der Ausschuss für Wirtschaft berät den Kreistag und die Kreisverwaltung hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigungen des Landkreises.

Er gibt Empfehlungen:

- zur Steuerungsintensität einzelner Beteiligungen
- zu Zielvereinbarungen
- zum Portfoliomanagement.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit von Gesellschaftsinterna erfolgt die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistags durch den Ausschuss für Wirtschaft in nichtöffentlicher Sitzung, soweit hierzu die Voraussetzungen des § 36 (2) BbgKVerf vorliegen.

2.1.3 Haushalts- und Finanzausschuss

Der Haushalts- und Finanzausschuss berät den Kreistag und die Kreisverwaltung hinsichtlich der finanziellen Bestandteile der Zielvereinbarungen. Er ist bei wesentlichen Abweichungen von den finanziellen Zielen einer Gesellschaft durch die Landrätin zu informieren. Wesentlich sind dabei Abweichungen in Höhe von 10 % gegenüber dem Plan.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit von Gesellschaftsinterna erfolgt die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistags durch den Haushalts- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, soweit hierzu die Voraussetzungen des § 36 (2) BbgKVerf vorliegen.

2.1.4 Landrätin

Die Landrätin vertritt den Landkreis gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf in der Gesellschafterversammlung und gemäß § 97 Abs. 2 BbgKVerf im Aufsichtsrat. Sie kann einen Bediensteten der Kreisverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben dauerhaft betrauen.

Die Landrätin informiert den Kreistag regelmäßig im Sinne des § 97 Abs. 7 BbgKVerf über wichtige Angelegenheiten der wirtschaftlichen Beteiligungen. Die Themen der Gesellschafterversammlungen werden den Kreistagsmitgliedern in Form der von den Unternehmen an den Landkreis übersandten und von diesem weitergeleiteten Einladungen bekannt gegeben. Nachfragen Abgeordneter zu den Tagesordnungspunkten werden vom Beteiligungsmanagement im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beantwortet.

2.1.5 Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement ist das interne Kontrollorgan der Verwaltung zwischen dem Gesellschafter Landkreis Teltow- Fläming und den Unternehmen. Seine Aufgaben sind in § 98 BbgKVerf festgelegt. Dem Beteiligungsmanagement obliegt dabei u.a.

- die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Kapitels 3 der BbgKVerf durch die Unternehmen
- die konzeptionelle Entwicklung und Pflege der kreislichen Standards für die kreislichen Beteiligungen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligungsrichtlinie und die Erarbeitung einer Grundstruktur für die Geschäftsführungsverträge und Gesellschaftsverträge
- die Steuerung der Beteiligungen zur Erreichung strategischer und finanzieller Ziele der Gemeinde
- die Betreuung, Unterstützung und Beratung der Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen in Angelegenheiten von grundsätzlicher rechtlicher oder finanzieller Bedeutung sowie die Gewährleistung ihrer entsprechenden Qualifizierung

Beim Beteiligungsmanagement wird auch die Beteiligungsakte geführt. Die Beteiligungsakte besteht aus folgenden Bestandteilen:

- wesentliche Vertragswerke (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Anstellungsvertrag des Geschäftsführers nebst Anlagen). Dabei sind Personalakten aus Datenschutzgründen gesondert zu führen.
- Unterlagen der Gesellschafterversammlung (Einladungen, Tagesordnungen, Vorbereitungen der Tagesordnungen, Beschlüsse, Niederschriften etc.)
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, inkl. Anlagen, Vorbereitungen der Tagesordnungen für die Mandatsträger, Sitzungsniederschriften etc.)

- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, jährliches und unterjähriges Berichtswesen, Risikoberichte, Prüfungsberichte etc.)
- laufende Vorgänge.

Die Beteiligungsverwaltung hat ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen der Gesellschaftsgremien. An Gesprächen von Geschäftsführern mit der Landrätin bzw. mit der Aufgabenwahrnehmung dauerhaft betrauten Personen soll die Beteiligungsverwaltung teilnehmen.

Für mittelbare Beteiligungen nimmt das Beteiligungsmanagement in dem Maße die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling wahr, wie dies für den Landkreis möglich und sinnvoll ist.

Bei Unternehmen, an welchen der Landkreis unmittelbar seine Anteile hält, ist der Wirtschaftsplan beim Beteiligungsmanagement in Vorbereitung der Haushaltsplanung des Landkreises termingerecht einzureichen. Bei Wirtschaftsplänen von Unternehmen, welche darüber hinaus Zuschüsse, Zuwendungen oder Leistungsentgelte aus dem Haushalt des Landkreises erhalten, stellt das Beteiligungsmanagement die Abstimmungen mit der Kämmerei sicher. Im Übrigen ist das Beteiligungsmanagement in die Wirtschaftsplanung frühzeitig einzubeziehen.

Die zeitliche Planung und die Eckwerte der Erstellung des Jahresabschlusses sind mit dem Beteiligungsmanagement frühzeitig abzustimmen, um u. a. eine rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses des Landkreises zu ermöglichen. Zu den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern ist das Beteiligungsmanagement von den Geschäftsführungen einzuladen und kann bei diesen mitwirken.

Das Beteiligungsmanagement ist im Vorfeld an der Wahl (Vorschlag) des Abschlussprüfers beratend zu beteiligen. Es kann den Aufsichtsrat bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten beraten.

Das Beteiligungsmanagement erstellt gemäß §82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bzw. § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr.5 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) den Beteiligungsbericht. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes entsprechend mitzuwirken.

Sofern Sachverhalte im Aufgabenbereich des Beteiligungsmanagements einer Mitteilung gegenüber Ministerien des Landes Brandenburg bedürfen, erfolgt diese durch die Landrätin bzw. das Beteiligungsmanagement. Darüber hinaus ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner in sämtlichen Fragen der überörtlichen Aufsicht.

Das Beteiligungsmanagement soll im Sinne des § 98 Nr. 4 BbgKVerf einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sicherstellen. Für die Mitglieder in den Aufsichtsgremien bereitet es die Unterlagen und Beschlussvorlagen aus den Unternehmen auf und kommentiert diese bzw. spricht Empfehlungen aus. In dieser Form erfolgt gegenüber den Mandatsträgern eine Hilfestellung bei der Vorbereitung von Entscheidungen.

Das Beteiligungsmanagement gewährt den Mandatsträgern fachliche Unterstützung sowie Beratung und sorgt gemeinsam mit den Geschäftsführungen in Abstimmung mit den Fraktionen für eine ständige Weiterbildung.

2.1.6 Kämmerei

Die Kämmerei ist für das Finanzwesen des Landkreises zuständig. Sie wird vom Beteiligungsmanagement über alle Beteiligungsvorgänge informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises haben. Ebenso hat die Kämmerei das Beteiligungsmanagement über veränderte Ansätze in der Haushaltsplanung sowie im Haushaltsjahr eintretende Veränderungen der Finanzsituation des Landkreises, welche Auswirkungen auf die kommunalen Unternehmen haben, zu informieren und gegebenenfalls dazu Abstimmungen vorzunehmen.

2.1.7 Rechnungsprüfungsamt

Die spezielle Bedeutung und die Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes als Prüfeinrichtung des Landkreises Teltow-Fläming richten sich nach § 102 Abs. 1 BbgKVerf sowie § 53 in Verbindung mit § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz(HGrG). Die Prüfbefugnisse sind zugleich gemäß der BbgKVerf in den Gesellschaftsverträgen verankert. Die Prüfung der Gesellschaften ist möglichst alle zwei Jahre durchzuführen.

2.1.8 Wirtschaftsprüfer

Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes obliegt nach § 106 i.V.m. § 105 Abs. 3 BbgKVerf dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg. Dieses kann sich zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Um eine objektive und unabhängige Prüfung sicherzustellen, sollte ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach spätestens 5 Jahren erfolgen. Dies schließt einen Wechsel des Wirtschaftsprüfers mit ein.

2.2 Unternehmensebene

2.2.1 Gesellschafterversammlung

Die Landrätin oder eine von ihr dauerhaft betraute Person ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf der Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in der Gesellschafterversammlung der kreislichen Beteiligung.

Weisungsbeschlüsse des Kreistages zu bestimmten Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung binden den Vertreter in seinem Stimmverhalten.

Die Landrätin unterrichtet den Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung frühzeitig über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Eine Angelegenheit ist insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn absehbar ist, dass von den Finanzziele der Gesellschaft in erheblichem Umfang abgewichen wird. Gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf besteht die Unterrichtungspflicht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Soweit die Gesellschafterversammlungen im Einzelfall keine anderen Festlegungen treffen, nehmen an den Gesellschafterversammlungen neben dem Gesellschaftervertreter des

Landkreises Teltow-Fläming (Landrätin oder ein von ihr mit der Wahrnehmung der Aufgaben Beauftragter) stimmrechtslos weiterhin die Geschäftsführung des Unternehmens und Mitarbeiter des Beteiligungsmanagement teil.

2.2.2 Aufsichtsrat (Werksausschuss)

Die Bildung eines Aufsichtsrates – bzw. eines entsprechenden Aufsichtsorgans – ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine gesetzliche Pflicht hierzu besteht. Davon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Größe und Aufgaben des Unternehmens nicht angemessen ist. Wird kein Aufsichtsrat gebildet, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Dabei erstreckt sich die Überwachung auf die Ordnungsgemäßheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Unternehmens. Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Ihre Entscheidungen sind auf das Unternehmenswohl gerichtet. Soweit der Kreistag Empfehlungen abgibt, sind diese in der Entscheidung zu berücksichtigen.

Die aus dem Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieder unterrichten die Landrätin frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, vgl. § 97 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf.

Dem Aufsichtsrat sollen gemäß § 97 Abs. 4 BbgKVerf jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür zu sorgen, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen können. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Fraktionen des Kreistages tragen bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes eine besondere Verantwortung.

Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode bietet das Beteiligungsmanagement ein Einführungsseminar zur Wahrnehmung des kommunalen Aufsichtsratsmandates für alle durch die Fraktionen berufenen Personen in den Aufsichtsräten an. Weitere laufende Weiterbildungsmaßnahmen werden in enger Abstimmung zwischen den Geschäftsführungen, dem Beteiligungsmanagement und den Fraktionen vereinbart und vorbereitet. Sie sollen nach Möglichkeit alle zwei Jahre vom Beteiligungsmanagement angeboten werden. Die Teilnahme an den genannten Fortbildungsseminaren ist obligatorisch, soweit nicht ein sonstiger Nachweis der nach § 97 Abs. 4 BbgKVerf erforderlichen Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder unzweifelhaft erbracht werden kann.

Der Aufsichtsrat soll sich auf der Basis des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung geben.

2.2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Anstellungsvertrages und der geltenden

Beteiligungsrichtlinie zu führen. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass sich das Unternehmen den unternehmensrelevanten vergaberechtlichen Vorschriften (insbesondere GWB, VOB, VOL, VOF) wie ein öffentlicher Auftraggeber unterwirft und sich bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß diesen Vorschriften verhält. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung darf nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Ziele des Gesellschafters, den Vollzug der Wirtschaftspläne, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Unbeschadet des Rechtes der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung zulässige Weisungen zu erteilen, ist diese ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Unzulässige Weisungen, die mit dem Unternehmensinteresse kollidieren, hat die Geschäftsführung formell gegenüber der Gesellschafterversammlung zu beanstanden.

Sämtliche Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat der Gesellschaft, seine Ausschüsse oder sonstige Gremien, sind dem Beteiligungsmanagement im Vorfeld der Sitzungen zum Zeitpunkt der Zustellung an die Mitglieder der entsprechenden Gremien ebenfalls zur Verfügung zu stellen, spätestens vier Wochen vor der Sitzung. Sitzungsniederschriften sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung durch die Geschäftsleitung zu erstellen und den Gremienmitgliedern sowie dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die in der Beteiligungsrichtlinie, im Gesellschaftsvertrag bzw. vom Beteiligungsmanagement gesetzten Termine und Fristen eingehalten werden. Nachfragen des Beteiligungsmanagements sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen zu beantworten. Werden Fristen und Termine unentschuldigt nicht eingehalten, wird dieses Versäumnis Gegenstand der nachfolgenden Sitzung der Aufsichtsgremien.

Die Geschäftsführung erstattet auf Verlangen dem Ausschuss für Wirtschaft Bericht über die Situation des Unternehmens. Der Gesellschaftsvertreter des Landkreises Teltow-Fläming soll im Vorfeld Umfang und Inhalt der Berichterstattungen mit der Geschäftsführung abstimmen. Dabei wird er vom Beteiligungsmanagement unterstützt.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kontinuierliche unternehmensspezifische Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder zu unterstützen.

3 Steuerung der kreislichen Beteiligungen (Beteiligungsmanagement)

3.1 Zielvereinbarungen

Mit Gründung eines kommunalen Unternehmens legt der Landkreis den Geschäftszweck und die zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben für ein Unternehmen fest. Um die Vorgaben des Geschäftszwecks und der Fachkonzepte zusammenzufassen, möglichst zu präzisieren und zwischen Unternehmen, Verwaltung und Politik diesbezüglich eine mittelfristig verbindliche

strategische Linie zu vereinbaren erfolgt im Rahmen der strategischen Beteiligungssteuerung durch den Kreistag die Vorgabe von Eigentümerzielen.

Zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming als Gesellschafter und den Gesellschaften mit wesentlicher Bedeutung für den Kreishaushalt sollen auf Grundlage eines Zielsystems mehrjährige Zielvereinbarungen geschlossen werden. Dabei sollten die Ziele des Landkreises (u.a. abgeleitet aus dem Leitbild) mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Gesellschaften mit wesentlicher Bedeutung für den Kreishaushalt sind solche, die Zuschüsse des Landkreises erhalten.

Die Ziele enthalten sowohl Sach- als auch Finanzziele mit klarer Priorisierung, um einerseits der Verpflichtung des öffentlichen Zwecks gerecht zu werden und andererseits die Erfüllung der kommunalen Aufgaben auf wirtschaftliche Weise sicherzustellen. Die Zielvereinbarungen gelten für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren und werden möglichst realistisch und messbar formuliert. Zwischenzeitliche Anpassungen sind aufgrund geänderter Ziele oder veränderter Marktbedingungen möglich.

Anhand der Zielvereinbarungen erarbeitet die Gesellschaft durch Konkretisierung der Eigentümerziele ein strategisches Unternehmenskonzept für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren. Das strategische Unternehmenskonzept ist wiederum Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplanes.

Die Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben beinhaltet ein Zielcontrolling. Im Rahmen des Zielcontrollings wird regelmäßig die Erreichung der Eigentümerziele einschließlich der Umsetzung des strategischen Unternehmenskonzeptes und der jährlichen Wirtschaftsplanung sowie die Erreichung der mit der Geschäftsführung vereinbarten Ziele überprüft.

3.2 Wirtschaftsplan

Vor Beginn eines Geschäftsjahres ist für jedes Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist dem Beteiligungsmanagement unverzüglich zuzuleiten. Der Wirtschaftsplan soll bis zum 30.09. von der Gesellschafterversammlung festgestellt sein.

Der Wirtschaftsplan besteht aus den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV genannten Festsetzungen, dem Erfolgsplan und dem Finanzplan. Beigefügt werden ihm insbesondere ein Vorbericht, eine Stellenübersicht, ein Investitionsplan sowie eine Kreditübersicht. Die Stellenübersicht hat Angaben zur Stellenanzahl, der Eingruppierung und den Beschäftigungsumfang zu enthalten. Datenschutzrechtliche und unternehmerische Interessen sind zu berücksichtigen.

Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 14 Abs. 4 EigV durch Nachtrag zu ändern. Die Wertgrenze, ab der Abweichungen im Sinne des § 14 Abs. 4 EigV als von erheblicher Bedeutung angesehen werden, wird auf grundsätzlich 10 % festgesetzt.

Die Wirtschaftspläne sind dem Beteiligungsmanagement durch die Beteiligungsunternehmen in digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen.

3.3 Unterjähriges Berichtswesen – Quartalsberichte

Zur Erfüllung der Aufgaben des Beteiligungsmanagement aus § 98 BbgKVerf ist es nötig, dass die Unternehmen dem Beteiligungsmanagement zeitnah Informationen zur Verfügung stellen. Dies erfolgt in Form des unterjährigen Berichtswesens. Mit dem Berichtswesen

sollen kompakte und aktuelle Informationen zur Lage der jeweiligen Beteiligung zur Verfügung gestellt werden, so dass eine unterjährige Überwachung des Geschäftsverlaufes und ein frühzeitiges Erkennen von Entwicklungen/ Tendenzen gewährleistet wird. Damit soll das frühzeitige Ergreifen von Gegenmaßnahmen ermöglicht werden.

Die Geschäftsführung soll in Form von Quartalsberichten auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen eingehen (Soll-Ist-Vergleich). Zudem ist ein Sachstandsbericht zur wirtschaftlichen Entwicklung abzugeben. Wesentliche (negative) Abweichungen von mehr als 10 % sind vom Unternehmen schriftlich zu begründen.

Diese Daten sind dem Beteiligungsmanagement spätestens vier Wochen nach Quartalsende elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Befindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich prekärer Situation, ist von diesem unverzüglich ein Risikobericht anzufertigen und dem Beteiligungsmanagement zu übersenden.

3.4 Risikoberichte

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, früh erkannt werden. Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst

- die konkrete Darstellung des Risikos,
- die Auswirkung auf die Wirtschafts- und Finanzplanung,
- eine Ursachenanalyse sowie
- Maßnahmen zur Gegensteuerung.

Der Risikobericht ist in den Unternehmensorganen zu beraten und spätestens zum 30.06. beim Beteiligungsmanagement einzureichen.

3.5 Jährliches Berichtswesen

Die Jahresabschlüsse der kreislichen Beteiligungen sind gemäß § 96 Abs. 1 Nr.4 BbgKVerf aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss ist so rechtzeitig aufzustellen, dass seine Prüfung durch einen Abschlussprüfer und seine Feststellung durch die Gesellschaftsgremien innerhalb des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zeitraumes erfolgen kann. Der (vorläufige) Jahresabschluss ist dem Beteiligungsmanagement in der Regel bis Mitte Mai des jeweiligen Jahres in elektronischer Form zu übersenden. Der Lagebericht der Geschäftsführung soll zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung nehmen.

Die Landrätin berichtet dem Kreistag mindestens jährlich in zusammengefasster Form über die bestätigten Jahresabschlüsse der Unternehmen sowie die Erfüllung der Zielvereinbarungen.

Vom Beteiligungsmanagement wird unter Beachtung des § 82 Abs.2 Satz 2 Nr.5 bzw. § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 BbgKVerf i.V.m. § 61 KomHKV der Beteiligungsbericht des Landkreises auf der Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse angefertigt und jährlich fortgeschrieben.

3.6 Portfoliomanagement

Das Portfoliomanagement gehört zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements. Dabei ist zu prüfen, ob neue Beteiligungen in das Beteiligungsportfolio aufgenommen werden sollten oder ob Beteiligungen aus dem Beteiligungsportfolio zu nehmen sind.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie mit ihren Anlagen tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 01.01.2016 in Kraft.

Anlage I

Regelungen zur Bestellung/Wiederbestellung von Geschäftsführungen sowie zur Ausgestaltung der Verträge

1. Bestellung und Wiederbestellung von Geschäftsführungen

Über die Bestellung und Wiederbestellung der Geschäftsführung entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat. Die Laufzeit von Geschäftsführerverträgen beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Eine automatische Verlängerung der Anstellung ist auszuschließen. Vor der Entscheidung über eine Wiederbestellung ist der Gesellschafter rechtzeitig, möglichst 9 Monate vor Ablauf der Frist, durch die Geschäftsführung zu informieren.

2. Inhaltliche Ausgestaltung von Geschäftsführerverträgen

Die Entscheidung über die inhaltliche Ausgestaltung des Anstellungsverhältnisses obliegt in der Regel der Gesellschafterversammlung. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Verträge ist die Stellung von öffentlichen Unternehmen gegenüber den Einwohnern, unter dem Aspekt der Finanzierung der Unternehmen aus öffentlichen Geldern und der Aufgabe des Landkreises gem. §122 Abs. 2 BbgKVerf, das Wohl der Einwohner zu fördern, zu berücksichtigen und Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere sind bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Verträge folgende Rahmenregelungen zu berücksichtigen:

- a. Tantieme: Es ist darauf hinzuwirken, dass ein Teil der Vergütung eine stark leistungsbezogene Komponente aufweist (Tantiemenregelung). Diese sollte 20% der Vergütung nicht unterschreiten. Der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Punkte der leistungsbezogenen Komponente, wie Ziele, Gewichtung und Zielerreichung.
- b. Versorgung: Versorgungsregelungen nach Auslaufen des Vertrages, welche die Gesellschaft dauerhaft belasten, sind auszuschließen.
- c. Rückkehrrecht: Von einem vertraglich geregelten Rückkehrrecht zur Kreisverwaltung für den Fall, dass keine Wiederbestellung erfolgt, ist abzusehen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

3. Nebentätigkeiten von Geschäftsführungen

Soweit eine Geschäftsführung neben der Führung der Geschäfte der Gesellschaft noch weitere entgeltliche Tätigkeiten ausüben, bedarf Sie dafür der Genehmigung des Aufsichtsgremiums.

Anlage II

Vertragsbeziehungen und Rechtsgeschäfte zwischen Organen der Gesellschaft und der Gesellschaft

1. Beraterverträge für ausscheidende oder ausgeschiedene Geschäftsführungen

Soweit für einen Zeitraum innerhalb von 2 Jahren nach Ausscheiden aus der Gesellschaft vorgesehen ist, mit Aufsichtsratsmitgliedern, Geschäftsführungen oder leitenden Angestellten Beraterverträge abzuschließen, ist hierfür die Zustimmung des Gesellschafters nach Vorbefassung des Aufsichtsrates notwendig. Dem Aufsichtsrat sind die relevanten Vertragsinhalte offen zu legen, soweit gesetzliche Bestimmungen einer Offenlegung nicht entgegenstehen.

2. Sonstige Vertragsbeziehungen/ Rechtsgeschäfte

Vertragsbeziehungen und Rechtsgeschäfte (z.B. Dienstleistungs- und Werkverträge) zwischen Aufsichtsratsmitgliedern, Geschäftsführungen und leitenden Angestellten oder deren Angehörigen 1.Grades mit der Gesellschaft sind dem Aufsichtsrat ebenfalls anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

Ausgenommen hiervon sind Geschäfte des Alltags, welche lediglich eine tarifliche Leistung der Gesellschaft im Rahmen des originären Unternehmenszwecks darstellen. Für ehemalige Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführungen gilt diese Regelung für die ersten zwei Jahre nach Ihrem Ausscheiden entsprechend.

Anlage III:

Jubiläen und Abschiedsfeiern

Sofern Jubiläen oder Abschiedsfeiern durchgeführt werden, sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Kosten für die Feierlichkeiten im Rahmen von Jubiläen und Abschiedsfeiern von Aufsichtsratsmitgliedern, Geschäftsführungen und leitenden Angestellten sind von den Personen selbst zu tragen.
- Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Kosten, die gesellschaftsintern durch Nutzung der Peripherie und der Infrastruktur der Gesellschaft entstehen, soweit diese Kosten verhältnismäßig sind. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser Leistungen sowie über die Verhältnismäßigkeit der Kosten obliegt vorab dem Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat ist bei der Inanspruchnahme von Infrastruktur der Gesellschaft eine geeignete Darstellung der Kosten vorzulegen.

Anlage IV

Dienstwagenregelung

1. Generelles

Es ist in Bezug auf die o.g. Stellung eines kommunalen Unternehmens Verhältnismäßigkeit bzgl. des Preises, der Ausstattung und des Modells zu wahren. Hierbei ist insbesondere auf den für die gewählte Fahrzeugklasse geringstmöglichen Schadstoffausstoß und niedrige Verbrauchswerte zu achten. Bei der Wahl der Finanzierung von Dienstwagen ist innerhalb der Gesellschaftsicherheit zu stellen, dass das für die Gesellschaft wirtschaftlichste Finanzierungsinstrument (Leasing, Finanzierungskauf, Kauf) gewählt wird.

2. Geschäftsführungen:

Es können grundsätzlich Vereinbarungen getroffen werden, welche die Nutzung von Dienstwagen auch für private Zwecke ermöglichen. Dieses bedarf vorab einer Entscheidung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung. Über den Rahmen der privaten Nutzung sind entsprechende Regelungen im Unternehmen zu treffen.

3. Dienstwagennutzung unterhalb der Geschäftsführungsebene:

Unterhalb der Geschäftsführungsebene können grundsätzlich Vereinbarungen getroffen werden, welche die Nutzung von Dienstwagen auch für private Zwecke ermöglichen. Dieses bedarf vorab einer Entscheidung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung. Über den Rahmen der privaten Nutzung sind entsprechende Regelungen im Unternehmen zu treffen.

Anlage V

Regelungen zum Aufsichtsrat

Die Vertreter des Landkreises Teltow- Fläming setzen sich **unter Beachtung** der Beteiligungsrichtlinie **für die Interessen des Unternehmens und** des Landkreises ein.

1. Grundsätzliches

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden mittels Entsendung durch den/ die Gesellschafter oder durch Wahl bestellt. Der Aufsichtsrat ist ein wichtiges Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

Im Gesellschaftsvertrag kann zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern oder hochriskant sind.

In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Weitere Zuständigkeitsfragen können in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt werden.

2. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in der Beteiligungsrichtlinie hinterlegten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.

Die Geschäftsleitung stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Die ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat. Die Geschäftsleitung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich an § 90 AktG orientieren. Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung in deren Geschäftsordnung näher fest. Berichte der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Der Sitzungen des Aufsichtsrates sind nichtöffentlich. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat auch ohne Geschäftsführung tagen.

3. Aufgaben

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat wirkt auf eine inhaltsnahe Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie hin.

Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat für seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation zu sorgen, um seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieses Verhaltenskodex erfüllen zu können.

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Landrätin.

Alle zwei Jahre sind vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu überprüfen.

Der Aufsichtsrat hat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit zu prüfen. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass er einmal im Jahr über Verbesserungsmöglichkeiten berät.

4. Entsendung/ Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder

Unter Berücksichtigung des § 97 Abs.4 BbgKVerf sind die persönlichen Fähigkeiten ausschlaggebend für die vom Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming getroffene Auswahl. Die den Aufsichtsratsmitgliedern zufallenden Aufgaben erfordern insbesondere die Fähigkeit, etwaige unternehmerische Chancen und Risiken rechtzeitig erkennen zu können. Aus diesem Grund haben die für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder zuständigen Fraktionen neben den kommunalrechtlichen Vorgaben bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten folgende Kriterien zu beachten:

- Ist eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit gewährleistet?
- Bestehen Interessenskonflikte, sind diese vor Entsendung dem Gesellschafter anzuzeigen.

Ferner ist nach Rechtsprechung des BGH ein Vorhandensein von Mindestkenntnissen erforderlich. Hier handelt es sich um die Frage der individuellen Qualifikation der potentiellen Mandatsträger. Hier sind Mindestkenntnisse in allgemeiner wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art vorauszusetzen, welche notwendig sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Insbesondere gehören hierzu:

- Kenntnisse der satzungsmäßigen sowie der gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrates
- Wissen um die individuellen Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- die Fähigkeit, den geprüften Jahresabschluss (ggf. mit Hilfe des Abschlussprüfers) beurteilen zu können,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Unternehmensentscheidungen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind damit in der Pflicht über die Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen, welche erforderlich sind, um alle anfallenden Geschäftsvorfälle weitgehend ohne fremde Hilfe zu verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Neu in einen Aufsichtsrat entsandte Mitglieder müssen daher auch zu einer ausreichenden Einarbeitung bereit sein, wozu sie von allen Seiten (Aufsichtsrat, Gesellschaft, Kreisverwaltung) insbesondere durch Schulungen Unterstützung erhalten.

5. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt, um mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens zu beraten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats zu achten.

6. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Bei der Benennung seitens des Kreistages bzw. der Fraktion ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sind die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte zu berücksichtigen.

Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören darf. Das Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

7. Aufsichtsratsentschädigung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt in Form einer Aufwandsentschädigung und wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie hat der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen. Die Regelung zur Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen des Landkreises ist zu berücksichtigen. Die Landrätin erhält keine Vergütung für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Aufwandsentschädigungen der Aufsichtsratsmitglieder werden im Jahresabschluss ausgewiesen; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss.

Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden gesondert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.

Vermögenshaftpflichtversicherung: Im Falle einer Aufsichtsratsvergütung soll für eine von der Gesellschaft für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O (Directors & Officers) Versicherung eine angemessene Selbstbeteiligung, die sich an der Höhe der Vergütung

orientiert, vereinbart werden. Die Zweckmäßigkeit und Höhe einer solchen Versicherung ist unternehmensspezifisch zu prüfen.

8. Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig haben die Vertreter des Landkreises in den Aufsichtsratsgremien dessen besonderen Interessen, insbesondere die Beschlüsse des Kreistages, zu berücksichtigen, sofern diese nicht dem Unternehmensinteresse entgegenstehen.

Die kreislichen Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.

Die kreislichen Vertreter setzen sich aktiv für die Umsetzung dieser Beteiligungsrichtlinie ein und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden. Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

9. Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Der Aufsichtsrat soll Festlegungen zu Prüfungsschwerpunkten des Abschlussprüfers treffen. Bei Unternehmen ohne Aufsichtsrat vereinbart die Gesellschafterversammlung mit dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten. Der Abschlussprüfer nimmt in der Regel an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Anlage VI

Sponsoring und Anti-Korruptionsregelungen

Sponsoring umfasst die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Sachmitteln und Dienstleistungen durch die Unternehmen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen im sportlichen, kulturellen und/oder sozialen Bereich. Sponsoring verfolgt gleichzeitig Ziele der Unternehmenskommunikation. Spenden umfassen im Sinne dieser Beteiligungsrichtlinie alle direkten und indirekten Geld-, Sach-, und Leistungsspenden für religiöse, wissenschaftliche, gemeinnützige, kulturelle oder politische Zwecke. Die Höhe der Sponsoring- und Spendenleistungen soll sich nach der wirtschaftlichen Lage und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richten. Der Aufsichtsrat bzw. die

Gesellschafterversammlung hat im Vorfeld über die Ausreichung der Leistung zu entscheiden.

Transparenz über die persönlichen und wirtschaftlichen Umstände der Aufsichtsratsmitglieder sichert das Vertrauen in deren Entscheidungen.

Im Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichten sich die Aufsichtsratsmitglieder kreiseigener Gesellschaften freiwillig zu den nachfolgend genannten Grundsätzen:

Die Mitglieder fühlen sich an ihre Offenbarungs- und Anzeigepflichten gebunden, insbesondere bei möglichen Unvereinbarkeiten mit dem von Ihnen ausgeübten Mandat.

Die Aufsichtsratsmitglieder sehen es mit ihrem Amt als unvereinbar an, irgendwelche Vorteile entgegenzunehmen, mit denen Einfluss auf Entscheidungen genommen werden könnte bzw. der Anschein einer Einflussnahme entstehen könnte und verpflichten sich, weder Geld noch unangemessene Sachgeschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen, die ihnen auf Grund des Aufsichtsratsmandates angeboten werden.

Sie nehmen ihre Pflicht zur Anzeige von Befangenheitsumständen sehr ernst und werden relevante Angaben mitteilen.

Schließlich sehen es sie es als unzulässig an, Kenntnisse, die sie allein auf Grund ihrer Tätigkeit als Aufsichtsrat erlangen, zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu verwenden.

Die Annahme von Bargeld ist unzulässig. Zulässig ist die Annahme von geringwertigen Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von 30 Euro sowie zum Beispiel von Massenwerbepublikationen, Blumensträußen oder ähnlichen im Rahmen des Üblichen liegenden Aufmerksamkeiten. Höherwertige Geschenke bei offiziellen Anlässen, deren Ablehnung gegen die Regeln der Höflichkeit verstoßen würde (zum Beispiel Gastgeschenke bei Auslandsreisen), sind unverzüglich dem Beteiligungsmanagement zu übergeben.

Einladungen zum Essen oder ähnlichen Anlässen gehören zur Ausübung insbesondere der repräsentativen Funktionen der ehrenamtlichen Tätigkeit und sind nicht zu beanstanden, wenn sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob sich aus einer Einladung Abhängigkeiten ergeben können. Abhängigkeiten können bei Einladungen in einem kleineren Personenkreis leichter entstehen als bei Veranstaltungen in einem großen offiziellen Rahmen. In Zweifelsfällen soll die Einladung abgelehnt werden. Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung werden etwa 50 Euro angesehen.

Die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen ist Bestandteil auch ehrenamtlicher Mandatstätigkeit. Die Annahme von angebotenen Freikarten für sonstige Veranstaltungen ist grundsätzlich unzulässig.